

# **Satzung des Vereins „Neusser-Eine-Welt-Initiative e.V.“ (NEWI)**

---

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Neusser-Eine-Welt-Initiative e.V.“ (NEWI)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuss und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Die Neusser-Eine-Welt-Initiative (NEWI) ist ein Zusammenschluss von Menschen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich für nachhaltige Entwicklung in globaler Verantwortung engagieren. Die Mitglieder werden nach Bedarf vom Vorstand unter gleichzeitiger Beifügung der Tagesordnung zu Sitzungen eingeladen, um Maßnahmen der Arbeit (inhaltlich und organisatorisch) zu besprechen und zu entscheiden. Über den Verlauf der Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Einmal pro Jahr findet satzungsgemäß (§ 5) eine Mitgliederversammlung statt.

### a.)Zweck der NEWI ist:

1. Die Förderung und Vernetzung der Eine Welt Arbeit
2. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung sowie das Eintreten für die fundamentalen Menschenrechte
3. Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
4. Die Förderung von Volksbildung
5. Interessenvertretung der NEWI-Mitgliedsorganisationen unter Beachtung der Eigenständigkeit der Mitglieder

### b.) Die Vereinszwecke werden besonders verwirklicht durch:

1. Durchführung von Projekten des Globalen Lernens und der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit im schulischen und außerschulischen Bereich.
2. Informations-, Beratungs- und Qualifizierungsangebote für alle entwicklungspolitisch Engagierten und Interessierten
3. regionale und überregionale Projekte und Kampagnen der entwicklungspolitischen Öffentlichkeitsarbeit.
4. Initiierung und Unterstützung von Nord-Süd-Partnerschaften
5. Zusammenarbeit mit Organisationen im In- und Ausland mit gleicher Zielsetzung

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht können natürliche und juristische Personen, Organisationen, Verbände und Gruppen sein, die sich in ihrer eigenen Arbeit für die Umsetzung der Ziele gemäß § 2 einsetzen.
- (2) Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins unterstützen.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Der Vorstand hat die Entscheidung über den Antrag dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Hat der Vorstand einen Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder die Auflösung der juristischen Person, Organisation oder Gruppe, den Austritt oder durch Ausschluss.
  1. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung, die einen Monat vor Abschluss des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein muss, erfolgen.
  2. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat oder es in einer Weise gegen die Ziele und Zwecke des Vereins verstoßen hat, die sein Verbleiben im Verein als nicht tragbar erscheinen lässt.  
Vor einer Entscheidung, durch die ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit einer Begründung bekannt zu geben. Der Beschluss wird mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende wirksam.  
Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung, sofern nicht der Vorstand dem Widerspruch stattgibt. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

3. Bezüglich eines Wiederaufnahmeantrags eines ausgeschlossenen Mitglieds gilt § 3 Abs. 4, 2. Satz 6 entsprechend.

(5) Von den Mitgliedern können im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden.

#### **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung gehören an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder
2. die persönlichen Mitglieder mit beratender Stimme
3. die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins mit beratender Stimme

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von mindestens zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
3. Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes des Vorstands
4. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über grundsätzliche Aufgaben des Vereins gemäß § 2
7. Genehmigung des Haushaltsplans
8. Festlegung der Kriterien für eine stimmberechtigte Mitgliedschaft
9. Verabschiedung einer Beitragsordnung gemäß § 3 Abs. 5
10. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(3) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter gleichzeitiger Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einzuladen.
2. Jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bestimmter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag muss schriftlich mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein.
3. Die Versammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes

bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.

4. Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einen Schriftführer.
5. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe beantragt.

#### (4) Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern es sich nicht um Angelegenheiten der §§ 8 und 9 handelt.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung, die dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Jedes stimmberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als 2 Stimmen einschließlich seiner eigenen Stimme auf sich vereinen. Das vertretende stimmberechtigte Mitglied ist an Weisungen nicht gebunden. Das vertretene stimmberechtigte Mitglied gilt als erschienen.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern:

- a. der/dem Vorsitzenden
  - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister
  - d. und bis zu weiteren vier Mitgliedern
1. Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder. Angestellte des Vereins sind nicht wählbar; sie können dem Vorstand mit beratender Stimme angehören; die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
  2. Dem Vorstand müssen wenigstens 2 Frauen angehören. Sie sind nach dem ersten Wahlgang Frauen nicht entsprechend vertreten, ist diese Regelung aufgehoben.
  3. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis deren Nachfolger gewählt sind.
  4. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet vor dem festgelegten Ablauf der Amtszeit durch Austritt aus dem Verein, Niederlegung des Amtes, Ausschluss aus dem Verein oder Tod sowie ferner durch Entziehung des Vertrauens aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Im letztbezeichneten Fall hat dieselbe Versammlung eine Ergänzungswahl

durchzuführen. In den übrigen Fällen ist die Ergänzungswahl in einer unverzüglich anzuberäumenden Mitgliederversammlung abzuhalten.

(2) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung oder besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere ist der Vorstand zuständig für die

1. Erstellung eines Geschäftsverteilungsplanes und Bekanntgabe desselben an die Mitglieder
2. Planung der Arbeit der NEWI
3. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
5. Vorlage des jährlichen Tätigkeits- und Rechnungsberichtes
6. Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes
7. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
9. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB
10. Der Vorstand ist zuständig für Beitritt bzw. Kündigung von Mitgliedschaften und Kooperationen in entwicklungspolitischen Organisationen und Gruppen.

(3) Der Vorstand kann mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder Personen hauptberuflich zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks anstellen. Die Anzahl der Stellen legt die Mitgliederversammlung fest.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 7 Kassenprüferinnen/Kassenprüfer**

(1) Die Kassenprüfer/-innen sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung zu überwachen.

(2) Die Kassenprüfer/-innen haben über ihre Tätigkeit in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre

## **§ 8 Satzungsänderungen**

(1) Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Es muss jedoch mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ein vertretenes stimmberechtigtes Mitglied gilt als anwesend.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Frist von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese

ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen oder gesetzlich zwingenden Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an den Caritasverband für das Stadtdekanat Neuss e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für entwicklungspolitische Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf einer eigens dazu einberufenen Versammlung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung gemäß § 5 Abs. 4,2. ist nicht zulässig. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Eine Vertretung gemäß § 5 Abs. 4,2. ist in diesem Fall zulässig. In diesem Fall ist zur Auflösung des Vereins die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Die Satzung wurde in der Versammlung vom 03. Februar 2009 in Neuss Neufassung beschlossen und zuletzt am 13. Juli 2010 auf der 126. Sitzung der NEWI und in der Vorstandssitzung am 29. Juli 2010 geändert.